

A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 37

18.09.2021

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 21.09.2021 tagt der Gemeinderat um 19:00 Uhr in öffentlicher Sitzung in der Schmutterhalle. Die Besucherzahl muss begrenzt werden und richtet sich nach den aktuell geltenden Vorgaben. Der Einlass erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Bitte denken Sie an Ihren Mund-Nasen-Schutz.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 03.08.2021 (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates
3. Bebauungsplan "Mertinger Straße"; Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauG sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB; Fassung des Satzungsbeschlusses
4. Bebauungsplan der Gemeinde Oberndorf „Oberndorf Mitte I“ – 2. Änderung - Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
5. Bebauungsplan der Stadt Donauwörth "Parkplatz Freibad am Schellenberg" mit dazugehöriger 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
6. Bebauungsplan der Stadt Donauwörth "Alfred-Delp-Quartier, BA 1 - Erweiterung" mit dazugehöriger 9. Änderung des Flächennutzungsplans; Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
7. Bebauungsplan der Stadt Donauwörth "2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan"; Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB
8. Bauanträge / Bauvoranfragen
 - 8.1 Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1091/3, Schmutterstraße 8
 - 8.2 Bauantrag auf Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 147/4, Gartenstraße 27
 - 8.3 Bauanfrage auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1395/14, Donauwörther Straße 24
 - 8.4 Tekturantrag auf Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 1433/4, Donauwörther Straße 45
9. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 2

Sitzung der Schulverbandsversammlung

Am Mittwoch, den 22.09.2021 tagt die Schulverbandsversammlung um 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Die Besucherzahl muss begrenzt werden und richtet sich nach den aktuell geltenden Vorgaben. Der Einlass erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Bitte denken Sie an Ihren Mund-Nasen-Schutz.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2021
2. Änderung der Geschäftsordnung des Schulverbandes; Information und Beschlussfassung
3. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule; Information und Beschlussfassung
4. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 3

Tag der offenen Tür der Firma AB Ökoenergie GmbH am 25.09.2021

Die AB Ökoenergie GmbH, an der die Gemeinde Asbach-Bäumenheim zusammen mit der GP JOULE aus Buttenwiesen beteiligt ist, lädt **am 25.09.2021 ab 14:00 Uhr** zum Tag der offenen Tür an der **Heizkraftanlage, Römerstraße 1** ein, um die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes in der Ortsmitte zu feiern. Interessierte können die Heizkraftanlage besichtigen und viel über die Funktionsweise erfahren. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Auch die jüngsten Interessierten können sich informieren oder auf einer Hüpfburg den Nachmittag verbringen.

Bitte beachten Sie, dass der Einlass nur nach den 3-G-Regeln gestattet ist.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Nr. 4

Anträge auf allgemeine Vereinszuschüsse für das Jahr 2021

Die Vereine von Asbach-Bäumenheim und Hamlar können bei der Gemeinde einen allgemeinen Vereinszuschuss beantragen. In dem Antrag ist die Anzahl der Vereinsmitglieder zum 30.06.2021 (aktuelle Vereinsmitglieder) und die Anzahl der Jugendlichen (Vereinsmitglieder, die am 30.06.2021 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) anzugeben. Die schriftlichen Anträge sind bis **spätestens 30.09.2021** bei der Gemeinde einzureichen. Wir bitten die Vereine nochmals, den Abgabetermin einzuhalten.

Die Bezuschussung politischer Parteien und Gruppierungen ist ausgeschlossen. Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage im Rathaus-Service-Portal.

Nr. 5

Bauamt geschlossen

Bitte beachten Sie, dass am **Montag, den 20.09.2021** und am **Dienstag, den 21.09.2021** das Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vormittags geschlossen ist

Wir bitten um Verständnis.

Nr. 6

Schließung des Bürgerbüros am 27.09.2021

Das Bürgerbüro bleibt am **Montag, den 27.09.2021** aufgrund der Wahl und der anfallenden Nacharbeiten geschlossen.

Nr. 7

Wahlbekanntmachung nach Anlage 27 zu § 48 Abs. 1 BWO

1.
Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.
Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim
 bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in:

ist in folgende 3 **Wahlbezirke** eingeteilt:

0001 Seniorentreff
Seniorentreff, Marktplatz 6, 86663 Asbach-Bäumenheim, barrierefrei

0002 Grund- und Mittelschule
Grund- und Mittelschule, Josef-Dunau-Ring 4, 86663 Asbach-Bäumenheim

0003 Haus der Vereine
Haus der Vereine, Bahnhofstraße 14, 86663 Asbach-Bäumenheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
 Der **Briefwahlvorstand** /Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Schmutterhalle I & II, Rathausplatz 2, 86663 Asbach-Bäumenheim und dem Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim zusammen.

4.
Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal- ausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Asbach-Bäumenheim, den 18.08.2021

Franziska Mair
stellv. Wahlleiterin

Nr. 8

Bundestagswahl am 26.09.2021 - Sicherheit und Hygiene bei der Abstimmung

Bekanntermaßen findet am Sonntag, den 26.09.2021 die Bundestagswahl statt. Unser oberstes Ziel ist es, Ihnen eine sichere Möglichkeit zur Stimmabgabe anzubieten. Dafür haben wir in diesem Jahr umfangreiche und aufwändige Vorbereitungen getroffen.

Grundsätzlich können Sie Ihr Wahlrecht von zu Hause aus ausüben: Beantragen Sie dazu einfach, dass Ihnen die Briefwahlunterlagen an Ihre Adresse geschickt werden.

Aber auch, wenn Sie sich dazu entscheiden in Ihrem Wahlraum/Wahllokal abzustimmen, sorgen wir für Ihre Sicherheit und für die Sicherheit der Wahlhelfer*innen.

Hygienemaßnahmen und -regeln

- Wir empfehlen Ihnen dringend, eine geeignete Maske zu tragen, wenn Sie zur Abstimmung kommen

- Alle Personen müssen ständig mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander halten
- Wir bitten Sie, die üblichen Hygieneempfehlungen - wie zum Beispiel die Husten- und Niesetikette - zu befolgen
- Der Wahlraum wird regelmäßig und gründlich gelüftet
- Die Wahlkabinen werden regelmäßig desinfiziert
- Der Zugang zum Wahlraum/Wahllokal wird durch ein Mitglied des Wahlvorstands geregelt
- Um im Falle einer Infektion die Nachverfolgung zu ermöglichen, wird dokumentiert, wer sich wann im Wahlraum/Wahllokal aufgehalten hat. Dazu wird ein Vermerk im Wählerverzeichnis erfasst. Alle Personen, die das Wahllokal/Briefwahllokal betreten und nicht abstimmen (z. B. begleitende Kinder, Bürger*innen mit Fragen, Wahlbeobachter, usw.), werden über ein separat ausliegendes Formular erfasst.
- Folgende Ausstattung ist zu Ihrer Sicherheit in jedem Wahlraum mindestens vorhanden: Desinfektionsmittel für Hände und Flächen, Papiertücher zum Desinfizieren von Flächen, Informationsschilder für Wähler*innen, Mund-Nasen-Schutz-Masken für den Wahlvorstand (und bei Bedarf auch für Wähler*innen, die die eigene Maske vergessen haben), Spuckschutzwände für die Arbeitsplätze, unbenutzte Stifte

So läuft ein Wahlgang ab

- Vor und im Wahlraum/Wahllokal informieren wir Sie mit Aushängen über die geltenden Regeln
- Vor dem Wahlraum/Wahllokal regelt ein Mitglied des Wahlvorstandes den Zutritt. Wenn sich Schlangen bilden, wird er oder sie darauf achten, dass alle Anstehenden den Mindestabstand einhalten. In einem Wahlraum/Wahllokal dürfen sich immer nur so viele Menschen aufhalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Sie haben die Möglichkeit, sich beim Betreten des Wahlraums/Wahllokals die Hände zu desinfizieren
- Ein Mitglied des Wahlvorstands prüft Ihre Wahlberechtigung und Ihren Ausweis oder Pass hinter einer Spuckschutzwand
- Ihnen wird ein unbenutzter Stift zur Verfügung gestellt. Sie können auch einen eigenen Kugelschreiber mitbringen.
- Sie bekommen Ihren Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstands, das hinter einer Spuckschutzwand sitzt
- Die Wahlkabinen sind mit besonderem Abstand zueinander aufgestellt. Sie werden regelmäßig desinfiziert.
- Sie verlassen den Wahlraum bzw. das Wahllokal über einen separaten Ausgang, falls der Eingangsbereich Ihres Wahlraums/Wahllokals keine räumliche Trennung von herein- und herausgehenden Wähler*innen erlaubt.

In einzelnen Wahlräumen/Wahllokalen kann der Ablauf aufgrund besonderer räumlicher Gegebenheiten abweichen. Wenn Sie unsicher sind wie die Wahl abläuft, können Sie sich jederzeit an ein Mitglied des Wahlvorstands wenden. Wenn Sie im Vorfeld Fragen zum Hygienekonzept haben, richten Sie diese bitte an wahlen@asbach-baeumenheim.de

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie sich krank fühlen oder Symptome des Covid-19-Virus verspüren, bitten wir Sie, nicht in das Wahllokal zu kommen, sondern die Briefwahl zu beantragen.

Nr. 9
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

während der Dienststunden

im Rathaus Asbach-Bäumenheim; Bürgerbüro; Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim

(Barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Rathaus Asbach-Bäumenheim; Bürgerbüro; Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim (Barrierefrei) eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 12 Uhr¹** im Rathaus Asbach-Bäumenheim; Bürgerbüro; Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim (Barrierefrei) schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich

(nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nach-

weisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 12 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
8. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Asbach-Bäumenheim, den 18.09.2021

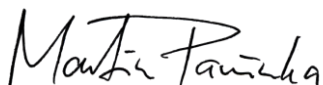
Franziska Mair

Aufsichtführende

Nr. 10

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
21.09./19:00 Uhr	Gemeinderatssitzung	Schmutterhalle	Gemeinde
22.09./17:00 Uhr	Sitzung der Schulverbandsversammlung	Rathaus (Sitzungssaal)	Gemeinde
25.09./14:00 Uhr	Tag der offenen Tür	Heizkraftanlage	AB Ökoenergie GmbH



Martin Paninka
Erster Bürgermeister